

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses
vom Dienstag, den 10.02.2026.

3.1 Kindertagesstätte VzF Taunusstraße Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte – Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Vorlage: 27/2026

Es wird beschlossen, mit dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen:

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße

Zwischen
der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung Taunus e.
V., vertreten durch den Vorstand, Adenauerallee 18, 61440 Oberursel
- nachfolgend „Träger“ genannt –
- Stadt und Träger zusammen „Parteien“ -

wird folgender

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

vereinbart:

Präambel

Die Stadt und der Träger schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes und angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das lokale Gemeinwesen offenes Angebot des freien Trägers. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Vertragsgegenstand und Betreuungsleistungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die anteilige Finanzierung der Kindertagesstätte VzF Taunusstraße, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach („KiTa“) durch einen Zuschuss der Stadt.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die KiTa verfügt über folgende Betreuungsgruppen:

	Gruppen definition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung

2	Regelgruppe	3 Jahre bis zur Einschulung
3	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung
4	Altersübergreifende Gruppe	12 Monate bis zur Einschulung

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots ist zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren. Die Änderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII soll den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (4) Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Stadt vor der Aufnahme zu informieren und die jeweils gültige „Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden Hessens und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen („Rahmenvereinbarung Integration“) zu beachten.
- (5) In der KiTa werden täglich ein Mittagessen und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (6) Die Stadt ist Grundeigentümerin der Liegenschaft, Taunusstraße 32 - 34, 61267 Neu-Anspach und der darauf errichteten Anlagen. Die Überlassung des Grundstücks einschließlich Inventar und das dazugehörige Außengelände ist im Einzelnen durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahme

- (1) Der Träger legt die Aufnahmekriterien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest und legt sie gegenüber der Stadt (Fachbereich Familie, Sport und Kultur) offen. Der Träger verpflichtet sich, Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach aufzunehmen. Die Stadt empfiehlt für die Anmeldung das Onlineportal „webkita“ und unterstützt den Träger bei der Nutzung dieses Onlineportals.
- (2) Kinder mit erstem Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach dürfen nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Stadt und vorliegender Kostenübernahme durch die Wohnortkommune aufgenommen werden. Eine Zustimmung der Stadt ist zudem erforderlich, wenn der erste Wohnsitz während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verlegt wird. Auch hierfür muss eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die Wohnortkommune vorliegen.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Erstwohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug aus Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können.
- (5) Der Träger teilt der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats die Anzahl, den Namen, die Geburtsdaten und die Anschrift des Erstwohnsitzes der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.
- (6) Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung werden die Listen gemäß Ziffer (5) verwendet. Die Stadt veranlasst die halbjährliche Weiterleitung.

§ 3 Angestellte des Trägers

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig.

- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung.
- (3) Der Träger meldet der Stadt bis zum 10.03. eines Jahres anhand einer Übersicht den Personalstand aller in der Kita tätigen Personen zum 01.03. mit Angabe der Wochenstunden, der Eingruppierung sowie der Funktion (z. B. Fachkraft, Unterstützungskraft, Hauswirtschaftskraft, Auszubildende, FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des Trägers als Arbeitgeber ein.

§ 4 Beirat

- (1) Im Beirat des Trägers erhält die Stadt zwei Sitze. Als städtische Vertreter sind Personen ausgeschlossen, die bei einem anderen freien oder öffentlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in Neu-Anspach beschäftigt ist.
- (2) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind der Stadt unverzüglich zu übermitteln.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Stadt fördert die Betreuung von Kindern mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach. Die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Neu-Anspach (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - der Platz nicht mit einem Kind aus der Kommune belegt werden konnte und
 - die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach vorliegt sowie von der Stadt vor Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage der Kommune des Erstwohnsitzes vorliegt.

Die Förderung für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt in Höhe des Ausgleichsbetrages. Wechselt ein Kind den Erstwohnsitz außerhalb von Neu-Anspach in eine andere externe Stadt oder Gemeinde erlischt das Anrecht auf den Platz. Eine weitere Förderung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt. Weiter ist eine Kostenausgleichszusage der Kommune des neuen Erstwohnsitzes erforderlich.

- (2) Die Betriebskosten umfassen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der KiTa. Soweit die Betriebskosten nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse oder anderweitige Kostenbeteiligung durch Dritte gedeckt sind, erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss durch eine Festgeldförderung. Die Stadt empfiehlt, die Elternbeiträge in Anlehnung an die jeweils aktuelle Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt zu bemessen.
- (3) Die Stadt zahlt als Festgeldförderung für jedes förderfähige Kind einen Festbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

Für jedes betreute Kind werden

- die sich aus Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert ergebenden Fachkraftstunden berechnet. Diese werden um den für Ausfallzeiten vorgesehenen Prozentsatz (derzeit 22 %) erhöht. Aus den Fachkraftstunden inklusive Ausfallzeiten werden die Zeiten für Leitungsaufgaben anhand des dafür vorgesehenen Prozentsatzes (derzeit 20 %) berechnet.
- die aus den berechneten Fachkraft-/Leitungskraftstunden resultierenden Kosten unter Anwendung der Personalkostentabelle des Landes Hessen wie folgt berechnet:
 - Fachkräfte: Kosten der Entgeltgruppe S8a inkl. 15 % Gemeinkostenzuschlag; auf den Betrag werden 10 % für Arbeitsplatzkosten aufgeschlagen.
 - Leitungskräfte: wie vorstehend für den Durchschnitt der Entgeltgruppen S15 und S17.
- die Kosten für die im Falle eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes (Integrationsplatz) benötigten zusätzlichen Fachkraftstunden (inklusive Zuschlag für Ausfallzeiten) wie vorstehend für die Entgeltgruppe S8b berechnet. Weiter zahlt die Stadt für die Gruppen, in denen Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut werden und deren Anteil in der Gruppe mindestens 15 % aller betreuten Kinder beträgt (die Rahmenvereinbarung zur Integration ist zu beachten) pro Gruppe

einen Festbetragszuschuss in Höhe von jährlich 10.000,00 € Grundlage für die Zuschussberechnung bildet die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S8a und S8b. Die Anzahl der bezuschussten Gruppen wird auf zwei begrenzt. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Solange für ein zu planendes/abzurechnendes Jahr keine Personalkostentabelle des Landes veröffentlicht ist, werden die um die durchschnittliche Steigerung der einschlägigen Entgeltgruppen erhöhten Kosten laut der letzten veröffentlichten Personalkostentabelle angesetzt.

Die für die Gesamtzahl der betreuten Kinder berechneten Kosten werden korrigiert, wenn

- in der vorgenannten Berechnung der Kosten für Leitungskräfte mehr als 1,5 Vollzeitäquivalente berücksichtigt wurden (die über 1,5 hinausgehenden Stellenanteile werden zur Erfüllung des Fachkraft-Mindestbedarfs hinzugezogen und mit S8a bewertet). Dies gilt auch für Leitungskräfte, deren Stellenanteile höher sind, wie der dafür vorgesehene Prozentsatz (derzeit 20 %),
- Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB eingesetzt werden (für diese wird die Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben ermittelten Kosten der Entgeltgruppe S8a und den in gleicher Weise ermittelten Kosten des Durchschnitts der Entgeltgruppen S3 und S4 abgezogen),
- der Fachkraft-Mindestbedarf nicht vollständig durch Fachkräfte/Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB erfüllt wird/wurde (für Hilfskräfte wird der Abzugsbetrag wie für Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB berechnet).

Von den (korrigierten) Kosten werden die Förderungen des Landes (derzeit Grund-, Integrations-, KiQuTG-, Qualitäts-, Schwerpunktpauschale sowie die Pauschale für die Gebühren-/Beitragsfreistellung von Ü3-Kindern), die Zuschüsse des Jugendhilfeträgers abgezogen.

Zusätzliche Landeszuwendungen aus Förderprogrammen (z. B. „Starke Teams, starke Kitas“ und „Kita-Assistenz“) sind, bei Vorlage der Voraussetzungen, verpflichtend vom Träger zu beantragen.

Abgezogen werden auch die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge. Diese sind Teil der „angemessenen Eigenleistung“ des Trägers (§ 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII). Es wird angenommen, dass der Träger Kostenbeiträge in der sich aus der Kindertagesstätten-Kostenbeitragsatzung der Stadt ergebenden Höhe erhebt. Sofern der Träger ein Betreuungsmodell anbietet, das die Kostenbeitragsatzung nicht berücksichtigt, wird der dafür anzunehmende Kostenbeitrag aus den festgelegten Beiträgen sachgerecht ermittelt.

Die Stadt fördert jährlich einen Ausbildungsplatz mit einem Festbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Sollte es sich um eine „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ (PivA) handeln, ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanteile der PivA im zweiten Ausbildungsjahr mit 30 % und im dritten Ausbildungsjahr mit 70 % auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Bei einem Anerkennungspraktikum sind 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen. Sollten tarifvertragliche Änderungen oder Anpassungen erfolgen, können diese berücksichtigt werden.

Abgezogen werden ferner folgende weitere Einnahmen des Trägers:

- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Raum „Tafel“ gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag
- 1.500,00 €/Jahr pauschale Betriebskosten Vermietung Geschäftsraum VzF gemäß dem separat abgeschlossenen Mietvertrag

Sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere zu berücksichtigende Einnahmen oder Kosten ergeben, werden die Vertragsparteien über deren Aufnahme in die Berechnung der Festgeldförderung verhandeln.

- (4) Der Träger legt der Stadt bis zum 30.06. eines Jahres seine Belegungsplanung für das Folgejahr vor. Anhand dieser wird der vorläufige Jahresbetrag der nach Abs. 3 berechneten Festgeldförderung festgelegt. Diese ist Grundlage für die Zahlungen der Stadt bis zur Feststellung der Höhe der Festgeldförderung nach Abs. 6.
- (5) Bis zum 10.03. eines Jahres legt der Träger der Stadt die tatsächliche Belegung am 01.03. des Jahres vor (vgl. § 2 Abs. 5). Anhand dieser wird die Festgeldförderung für das laufende Jahr festgelegt.
- (6) Für das jeweils laufende Jahr werden die Abschläge monatlich wie folgt gezahlt:
Für die Monate Januar bis Februar auf der Grundlage der vorgelegten Belegungsplanung.

Ab März auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahlen zum Stand 01.03..

- (7) Weicht die tatsächlich gezahlte Landesförderung an den Träger, die der Stadt am Ende eines Jahres vom Land gemeldet wird, von den gezahlten Beträgen gemäß der Meldung des Trägers ab, wird die Differenz bei der Berechnung der kommunalen Förderung berücksichtigt. Die Abweichung der Belegungszahlen ist von dem Träger gegenüber der Stadt zu erklären. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Fälligkeit zum 15.02. des Folgejahres.
- (8) Die Mittagstischverpflegung und gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten sind in dem Modell zur Festbetragsförderung nicht berücksichtigt. Die daraus entstehenden Erträge und Aufwendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trägers. Die Stadt gewährt hierfür keine Förderung.
- (9) Investive Maßnahmen (Gegenstände des beweglichen Anlagenvermögens wie Mobiliar, die nicht unter die Vereinbarung zur Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung fallen) sind vorab der Stadtverwaltung anzumelden. Damit die Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt werden können, ist der Stadt im vorhergehenden Haushaltsjahr, spätestens zum 31.07., eine Aufstellung über die geplanten investiven Maßnahmen inkl. der Kosten vorzulegen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten zu diesen investiven Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt beschlossen und eingeplant. Nach Freigabe der Investitionssumme wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr selbstständig über den Träger umgesetzt. Rechnungsadressat für diese investive Maßnahmen ist die Stadt Neu-Anspach.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht steht auch dem Hochtaunuskreis (Rechnungsprüfungsamt) zu.

Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Träger vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ersetzt bisherige Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Betrieb und die Förderung der KiTa und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2026.
- (2) Der Vertrag endet,
 - wenn die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Neu-Anspach, _____

Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Oberursel, _____

VzF Taunus e.V.
Der Vorstand

Birger Strutz
Bürgermeister

Karin Birk-Lemper
Vorsitzende

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Christof Fink
2. Vorsitzender

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)